

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“, Stadt Hückeswagen

Begründung Teil 2 Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Hückeswagen
Auf`m Schloß 1
42499 Hückeswagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege BDLA



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Einleitung.....1
1.1	Allgemeines 1
1.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes; Bedarf an Grund und Boden..... 1
1.3	Angewandte Untersuchungsmethoden 2
1.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele 2
1.4.1	Fachgesetze 2
1.4.2	Fachpläne 4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen4
2.1	Allgemeines 4
2.2	Schutzgut Mensch 4
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen 5
2.4	Schutzgut Boden..... 6
2.5	Schutzgut Wasser..... 6
2.6	Schutzgut Luft und Klima..... 7
2.7	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 7
2.8	Zusammengefasste Umweltauswirkungen 7
3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes8
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 8
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 9
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen9
4.1	Umweltbezogene Zielvorstellungen 9
4.2	Schutzgut Mensch und Landschaft 9
4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen 10
4.4	Schutzgut Boden..... 10
4.5	Schutzgut Wasser..... 11
4.6	Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Bilanz)..... 11
5	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)12
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung12

Tabellen

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung	8
Tabelle 2: Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation	11

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“. Die geplante Änderung bezieht sich auf zwei Teilflächen. Im Abschnitt 1 (Bootshaus) sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Bootshauses zu schaffen. Auf der ca. 620 m² großen Fläche befindet sich heute eine asphaltierte Zufahrt zu Bootsanlegern, ein Pumpenhaus sowie ufernahe Gehölze bodenständiger Baumarten. Ziel für den Abschnitt 2 (Parkplatz) ist die Herrichtung von Stellplatzflächen auf einem ca. 6.500 m² Areal eines ehemaligen Fichtenbestandes (Kahlschlag).

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung vom Juli 2004 ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale sind in einem Umweltbericht darzustellen und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes; Bedarf an Grund und Boden

Abschnitt 1: „Bootshaus“

Als Art der baulichen Nutzung wird „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Bootshaus“ festgesetzt. Das Gebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung. Zulässig sind:

- Ein Vereins-/Clubhaus
- Fläche zum Aufstellen von Segelbooten.

Auf der Süd- und Ostseite des geplanten Bootshauses ist zur Anlage einer Terrasse bautechnisch und nutzungsbedingt eine Teilüberlagerung der Ufer- bzw. Wasserfläche erforderlich. Durch Festsetzung der zulässigen Höhen ü. NN der Unterkante der Bauteile für die Auskragung ist gewährleistet, dass die Terrasse auch bei einem Anstieg des Wassers zum höchsten Stauziel (296,25 ü. NN) nicht überschwemmt werden kann.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird die Grundflächenzahl 0,8 festgesetzt. Dies begründet sich darin, dass diese Fläche bereits heute schon überwiegend versiegelt ist. Hier besteht der Anfahrts- und Aufstellbereich für die Segelsportboote sowie das Pumpenhaus als Fläche für Abwasseranlagen.

Die maximale Höhe der Firstlinie des Bootshauses wird auf 305,50 über NN festgelegt. Bei einer heutigen Geländehöhe von 297 m soll dadurch gewährleistet werden, dass das Erscheinungsbild, das durch die vorhandene Bebauung in Wefelsen geprägt ist, nicht negativ beeinflusst wird.

Flächenanspruch

☐ Sondergebiet Bootshaus		504 m ²
davon:		
<i>GRZ 0,8 (80 %)</i>	<i>404 m²</i>	
<i>Private Grünfläche 20 %</i>	<i>100 m²</i>	
☐ Fläche für Versorgungsanlagen (unverändert)		88 m ²
☐ Gehölze mit geringem Baumholz (bleiben erhalten)		28 m ²
Gesamt		620 m ²

Abschnitt 2: „Parkplatz“

Im räumlichen Teilbereich „Parkplatz“ wird Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt. Auf dieser Fläche ist die Unterbringung von ca. 180 – 200 Pkw möglich.

Planerische Zielsetzung ist es, die Parkflächen durch geeignete Begrünungs- und Anpflanzungsmaßnahmen gestalterisch in die Landschaft einzubinden. Des Weiteren sollen die Park- und Zufahrtsfläche nicht versiegelt werden, sondern in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

Die Erweiterung des bestehenden Parkplatzangebotes ist erforderlich geworden, da das heutige Angebot für Freizeitbesucher im Bereich Käfernberg zu gering ist und dadurch häufige Konflikte durch Wild- oder Falschparker sowie Belästigungen bzw. Belastungen durch Parksuchverkehr auftreten.

Flächenanspruch

<input type="checkbox"/> Fläche Parkplatz (wassergebunden)	4.645 m ²
<input type="checkbox"/> Fläche Parkplatz (asphaltiert, weitgehend schon vorhanden)	400 m ²
<input type="checkbox"/> Pflanzfläche	1.450 m ²
Gesamt	6.495 m ²

1.3 Angewandte Untersuchungsmethoden

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Fachbeitrag greift auf die flächendeckende Kartierung der Lebensräume des Plangebietes vom Juni 2006 zurück. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgte gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) sowie des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleich- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktionen von FROELICH + SPORBECK 1991.

Eingriffe in den Boden und der Ausgleichsbedarf werden gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises ermittelt.

1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

Nachfolgend werden die für den B-Plan Nr. 44A relevanten Ziele der Fachgesetze und –Pläne dargestellt.

1.4.1 Fachgesetze

Mensch und seine Gesundheit

Zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen Stand (Juli 2002). Ziel ist der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Tiere, Pflanzen und Landschaft

FFH- Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG

Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.

Vogelschutzrichtlinie: 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG

Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.

EU-Artenschutzverordnung 338/97 v. 30.08. 2001 und Bundesartenschutzverordnung v. 14.10. 1999

Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.

Landschaftsgesetz NRW: Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 15. 12. 2005

Ziele sind gem.§1, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Die Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, ist nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Eingriffsvorhaben geltend gemacht werden können (§ 4a Abs. 4 Satz 2).

Baugesetzbuches in der Fassung vom Juli 2004

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§1 Abs. 6 Nr. 7).

Boden

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000

Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§1 BbodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§1 LbodSchG).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom Juli 1999

Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.

Baugesetzbuches in der Fassung vom Juli 2004

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§1a Abs. 1).

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz vom August 2002 und Landeswassergesetz NRW vom Juni 1995

Ziel ist die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.

1.4.2 Fachpläne

Regionalplan

Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) für die Region Köln (Stand: Juni 2001) ist das B-Plangebiet als Siedlungsraum für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen weist für den Bereich „Bootshaus“ eine „Grünfläche“ sowie eine Fläche für Abwasseranlagen aus. Im Abschnitt 1 „Parkplatz“ ist im FNP Fläche für Wald dargestellt. Südlich grenzen Sonderbauflächen für Erholungszwecke an. Der nördlich angrenzende Laubwald ist als „Grünfläche“ gekennzeichnet.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ befindet sich z.Zt. in der Genehmigungsphase. Die Entwicklungsziele für die Landschaft im Bereich der Bevertalsperre beinhalten die „Erhaltung und Entwicklung von Bereichen für Zwecke der Naherholung, Ferienerholung und sonstigen Freizeitgestaltung innerhalb einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft“.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeines

Die Bevertalsperre befindet sich im Naturraum des *Bever-Neye-Kerspe-Rückenlandes*. Die Höhenlage beträgt im Süden um 300 m NN und nimmt nach Nordosten auf rund 400 m NN zu. Bever, Neye, Hönnige, Kerspe und kleinere Nebenbäche werden zu großen Talsperren aufgestaut. Die hohe Talsperren-Dichte bestimmt das Biotop-Gefüge, das weitgehend vom Wasser geprägt wird. Die große Länge der Uferlinien sowie die fein ziselierten und verästelten Umrisse der Stauseen führen zu einer intensiven Vernetzung sehr unterschiedlicher Biotoptypen.

Das Plangebiet selbst wird durch Freizeitnutzung (Campingplätze, Bootsanleger, Badestellen, Parkplätze) geprägt. Südlich des Abschnittes 2 „Parkplatz“ befindet sich ein Waldgebiet mit Erholungsfunktionen.

2.2 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Im Zusammenhang mit der Planung sind für den Menschen potenziell Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Wohnumfeldfunktionen) und auf die Erholungsfunktionen des Raumes von Bedeutung.

Während der Bauarbeiten wird die Wohn- und Freiraumqualität, insbesondere die der unmittelbaren Anlieger und Camper, durch Lärm, Staub und Erschütterungen beeinträchtigt.

Nach Fertigstellung des Parkplatzes wird der Verkehr auf den Zufahrten wahrscheinlich zunehmen. Damit sind auch höhere Lärmimmissionen verbunden.

Der Verlust von Wald sowie die Herstellung von Stellflächen bedeuten einen Eingriff in das Landschaftsbild und damit verbunden eine Beeinträchtigung der visuellen Qualität und der Erholungseignung der Landschaft.

Bewertung

Bereich Bootshaus

Das Clubhaus des Remscheider Segelyachtclubs besteht schon seit Jahren in Wefelsen. Nutzungsbedingte Störungen, durch z. B. Lärm, liegen nicht vor. Da es sich hier lediglich um die Verlagerung des Standortes „Clubhaus“ in die unmittelbare Nachbarschaft handelt und keine Ausweitung der vorhandenen Nutzung vorgesehen ist, sind mit der Art der geplanten Nutzung auch keine nachbarschaftlichen Konflikte zu den bestehenden MI-Gebiet Wefelsen sowie zu dem SO-Gebiet „Akademie“ zu erwarten.

Bereich Parkplatz

Die Verkehrsmengen werden im Bereich Käfernberg durch das erweiterte Parkplatzangebot zwar zunehmen, dennoch wird mit dem zusätzlichen Angebot an Stellplätzen die verkehrliche Situation entspannt, da Störungen durch wildes oder falsches Parken und Parksuchverkehr entfallen werden. Die schmale Zufahrt kann nur mit geringen Geschwindigkeiten genutzt werden.

Anhand des vereinfachten Ermittlungsverfahrens für Lärm-Immissionen entsprechend der DIN 18 005 wurde eine Abschätzung der zu erwartenden Lärmwerte vorgenommen. Die mit Hilfe des Diagramms für Verkehrslärmimmissionen aus der DIN 18 005 ermittelten Werte ergeben, dass durch den geplanten Parkplatz nahe des Campingplatz I die Verkehrsmengen keinesfalls so stark ansteigen werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18 005 für Allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Insofern sind für den benachbarten Campingplatz und der vorhandenen Wohnbebauung im Bereich Wefelsen keine unzumutbaren Lärmbelastungen zu erwarten, die Maßnahmen für den vorbeugenden Immissionsschutz erfordern würden.

Der Erholungswert der Landschaft wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt. Einerseits handelt es sich bei dem Plangebiet um Bereiche ohne besondere landschaftsprägende Strukturen, andererseits werden Begrünungsmaßnahmen und Pflanzfestsetzungen zur Einbindung und Gestaltung vorgesehen, die eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes sicherstellen.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Im Abschnitt 1 (Bootshaus) befindet sich heute eine asphaltierte Zufahrt zu Bootsanlegern, ein Pumpenhaus sowie ein schmaler Streifen ufernaher Gehölze bodenständiger Baumarten mit geringem Baumholz. Der Abschnitt 2 (Parkplatz) wird durch einen Kahlschlag eines ehemaligen Fichtenreinbestandes geprägt.

Biototypen mit besonderer Schutzwürdigkeit sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebüsche und jüngeren Gehölze erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen.

Anhaltspunkte für ein Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Biotope, die durch das Vorhaben zerstört oder beschädigt würden, sind nicht gegeben.

Betroffene Biototypen/ Nutzungen:

Bootshaus

- | | |
|--|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Scherrasen | 150 m ² |
| <input type="checkbox"/> Ufergehölze mit geringem Baumholz | 59 m ² |

Parkplatz

- | | |
|---|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Waldlichtungsflur/ Schlagflur | 5.930 m ² |
| <input type="checkbox"/> Gebüsch bodenständiger Arten | 105 m ² |
| <input type="checkbox"/> Gehölzgruppe mit geringem Baumholz | 120 m ² |

Bewertung

Aufgrund der nur geringen aktuellen Artenschutzfunktionen sind die Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen gering. Unvermeidbare Eingriffe sind räumlich und zeitlich kompensierbar.

2.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Im Plangebiet handelt es sich im Naturraum weit verbreitete Braunerden, stellenweise Pseudogley-Parabraunerden. Die meist schluffigen Lehm Böden weisen eine mittlere Ertragsfähigkeit bei einer ebenso mittleren Wasserdurchlässigkeit auf. Im Abschnitt „Bootshaus“ handelt es sich um asphaltierte Flächen und anthropogen veränderte Böden.

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW besitzen die Böden im Plangebiet keine besondere Schutzwürdigkeit. Es besteht bei den unversiegelten Böden eine allgemeine Schutzwürdigkeit der vielfältigen Bodenfunktionen als Teil des Naturhaushaltes.

Die Herstellung des Parkplatzes bedeutet eine Schädigung des Bodens. Die Standorteigenschaften und die Bodenstrukturen der hier überwiegend vorherrschenden Braunerden werden auch durch Anschüttungen und Bodenabtrag verändert. Die Funktionen der Böden als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserfilter etc. werden eingeschränkt.

<input type="checkbox"/> Neuversiegelung	60 m ²
<input type="checkbox"/> Funktionsbeeinträchtigung	4.645 m ²

Bewertung

Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens sind zwar unvermeidbar, betroffen sind jedoch Böden ohne besondere Schutzfunktionen.

2.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Die Bevertalsperre mit ihren vielen ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen stellt hier ein primäres Schutzgut dar. Das höchste Stauziel der Sperre liegt bei 296,25 m, die „normale“ Überlaufhöhe bei 295,64. Weitere Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Insbesondere im Bereich „Bootshaus“ besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefährdung der Talsperre durch wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien.

Die o. g. Bodenverdichtung führt im Bereich „Parkplatz“ zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Bewertung

Die Bevertalsperre ist durch die Festsetzung der Baugrenzen „Bootshaus“ direkt nicht betroffen. Zur Anlage einer Terrasse ist bautechnisch und nutzungsbedingt eine Teilüberlagerung der Ufer- bzw. Wasserfläche erforderlich. Das bedeutet, dass die Terrasse über die Böschungskrone und über die Wasserfläche kragen muss. Mit der Festsetzung der zulässigen Höhen ü. NN der Unterkante der Bauteile für die Auskragung ist gewährleistet, dass die Terrasse auch bei einem Anstieg des Wassers zum höchsten Stauziel (296,25 ü. NN) nicht überschwemmt werden kann.

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Bereich Parkplatz führen zur Rückhaltung, Speicherung und Ableitung von Niederschlägen in den Boden und das Grundwasser. Das durch die Befestigung anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in den angrenzenden Pflanzflächen (belebte Bodenzo-

ne) großflächig zur Versickerung gebracht. Dies entspricht den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren gem. RdErl. MUNLV 26. Mai 2004 (gering verschmutztes Niederschlagswasser der Kategorie II). Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind insgesamt nicht erheblich.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Die Veränderung des Verhältnisses von Vegetation zu befestigten Flächen führt zu einer eingeschränkten Produktion von Kalt-/Frischlufte. Aufgrund des relativ hohen „Grünanteils“ werden die Wirkungen als gering eingestuft.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstigen Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkunggefüge.

Im Plangebiet führt die Befestigung von Böden zwangsläufig zur Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird eingeschränkt. Aufgrund der Vorbelastungen im Bereich „Bootshaus“, der Befestigung des Parkplatzes mit infiltrationsfähigen Materialien und einer Aufwertung durch Pflanzungen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht gegeben.

2.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Mit dem zusätzlichen Angebot an Stellplätzen wird sich die verkehrliche Situation in diesem Teilbereich der Talsperre entspannen, da Störungen durch wildes oder falsches Parken und Parksuchverkehr entfallen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte gem. der DIN 18005 wird als nicht wahrscheinlich bewertet.

Der Erholungswert der Landschaft wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt. Einerseits handelt es sich bei dem Plangebiet um Bereiche ohne besondere landschaftsprägende Strukturen, andererseits werden Begrünungsmaßnahmen und Pflanzfestsetzungen zur Einbindung und Gestaltung vorgesehen, die eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes sicherstellen.

Aufgrund der nur geringen aktuellen Artenschutzfunktionen sind die Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen gering. Unvermeidbare Eingriffe sind räumlich und zeitlich kompensierbar.

Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens sind zwar unvermeidbar, betroffen sind jedoch Böden ohne besondere Schutzfunktionen.

Beeinträchtigungen der Bevertalsperre werden ausgeschlossen. Die Auswirkungen von Bodenverdichtungen auf das Grundwasser sind gering. Das durch die Befestigung anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in den angrenzenden Pflanzflächen (belebte Bodenzone) großflächig zur Versickerung gebracht.

Die kleinklimatischen Verhältnisse werden nicht erheblich verändert.

Die zu erwartenden Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<u>Abschnitt 1 „Bootshaus“</u>		
Mensch	<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft	--
Pflanzen und Tiere	<input type="checkbox"/> Verlust von Ufergehölzen mit geringem Baumholz	●
Boden	<input type="checkbox"/> Flächenversiegelung und Befestigung von Böden	--
Wasser	<input type="checkbox"/> Potenzielle Gefährdung der Talsperre während der Bauzeit	●
Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/> Keine Wechselwirkungen erkennbar	--
<u>Abschnitt 2 „Parkplatz“</u>		
Mensch	<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft durch nachhaltigen Verlust von Waldflächen	●
	<input type="checkbox"/> Lärmimmissionen durch Zunahme des Verkehrs	-
Pflanzen und Tiere	<input type="checkbox"/> Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit	●
Boden	<input type="checkbox"/> Funktionsbeeinträchtigungen der vielfältigen Funktionen des Bodens durch Befestigung	●
Wasser	<input type="checkbox"/> Erhöhung des Oberflächenabflusses; Reduzierung der Grundwasserneubildung	●
Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/> Veränderung der Wasserverhältnisse durch Befestigung des Bodens	●

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ●weniger erheblich / -- nicht erheblich

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Punkt 2 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Diese Umweltauswirkungen sind insgesamt weniger erheblich. Mit Realisierung der Planung wird das Parkplatzproblem in diesem Teilbereich der Talsperre erheblich vermindert. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

Die Errichtung eines Bootshauses für den schon ortsansässigen Segelyachtclub ist sichergestellt, dass sich an dieser Stelle keine andere Nutzung manifestiert, als sie im Zusammenhang mit dem Wasserport bzw. Segelsport vorgesehen und sinnvoll ist.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Bereich Käfernberg ist das heutige Parkplatz-Angebot für die Freizeit- und Erholungssuchenden an der Bever zu gering, so dass häufige Konflikte durch Parksuchverkehr, wildes und/oder falsches Parken auftreten. Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt das Gebiet weiterhin diesen Konflikten. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden nicht statt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Bau GB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen, soweit möglich, innerhalb des Gebietes, ansonsten außerhalb des Gebietes, auszugleichen.

4.1 Umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen folgende Schwerpunkte:

- ❑ Schutz der Bevertalsperre
- ❑ Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens
- ❑ Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktionen im Umfeld
- ❑ Entwicklung hoher Grünflächenanteile und Durchführung von Pflanzmaßnahmen
- ❑ Durchführung funktional geeigneter Kompensationsmaßnahmen

4.2 Schutzgut Mensch und Landschaft

Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte gem. der DIN 18005 wird als nicht wahrscheinlich bewertet. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Zur orts- und landschaftsgerechten Neugestaltung und Eingrünung werden Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Sie vermindern die Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität am Eingriffsort und erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen.

Die Gehölzgruppe im Bereich „Bootshaus“ ist gem. Planeintrag dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) strikt einzuhalten.

Zur landschaftlichen Einbindung und zur ökologischen Aufwertung wird die Pflanzung von Wildhecken aus bodenständigen Gehölzen entlang des Parkplatzes vorgesehen. Für die „innere“ Durchgrünung werden im Bereich der Stellflächen großkronige Laubbäume gepflanzt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Baulärm und des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eingriffe in Biotoptypen mit besonderen Empfindlichkeiten bzw. hoher Schutzwürdigkeit sind nicht vorgesehen.

Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Biotopfunktionen werden im Plangebiet und unmittelbar angrenzend landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt. Der Parkplatz wird randlich mit bodenständigen Wildhecken bepflanzt und mit großkronigen Bäumen begrünt. Ein einschichtiger Fichtenforst, der sich westlich bis zur Bever erstreckt, wird in einen Laubwald mit bodenständigen Arten und vielschichtigem Waldrand umgebaut.

Im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Buchen-Eichenwald ist vorgesehen, die vorhandenen Befestigungen zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Abstellen von PKWs sowie das Aufstellen von Zelten im Wald wird verboten. Ein naturnaher Unterwuchs mit Kraut- und Strauchschicht kann sich einstellen. Die Leistungsfähigkeit der Böden u. a. als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen, wird wiederhergestellt. Es werden neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und ein Ausgleich herbeigeführt.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Inanspruchnahme bislang unbefestigter Flächen, und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen, ist unvermeidbar.

4.4 Schutzgut Boden

Die mit der Befestigung verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden sind unvermeidbar. Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes wird der Parkplatz verbindlich mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien befestigt. Zur Verminderung und Kompensation der Umweltauswirkungen auf den Boden sollten insbesondere bei der Bauausführung und der Ausgestaltung befestigter Flächen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- ❑ Schonender Umgang mit dem Oberboden, Vermeidung unnötiger Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen
- ❑ Abtrag des Oberbodens, sachgerechte Lagerung während der Bauphase und späterer Wiedereinbau im Bereich der Grünflächen

Die Leistungsfähigkeit der Böden u. a. als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen wird durch die Rekultivierung vorhandener Befestigungen im angrenzenden Buchen-Eichenwald wiederhergestellt (s.o.).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Eine Befestigung des Bodens an dieser Stelle ist unvermeidbar.

4.5 Schutzgut Wasser

Das durch die Befestigung anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort in den angrenzenden Pflanzflächen (belebte Bodenzone) großflächig zur Versickerung gebracht. Dies entspricht den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren gem. RdErl. MUNLV 26. Mai 2004 (gering verschmutztes Niederschlagswasser der Kategorie II).

4.6 Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Bilanz)

Betroffene Schutzgüter	Zu erwartende Beeinträchtigungen und Konflikte	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
<u>Abschnitt 1 „Bootshaus“</u>		
Mensch	<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft	<input type="checkbox"/> Höhenbegrenzung der baulichen Anlage <input type="checkbox"/> Erhalt von Gehölzen
Tiere und Pflanzen	<input type="checkbox"/> Verlust von Ufergehölzen mit geringem Baumholz	<input type="checkbox"/> Ausweisung, Entwicklung und Pflege von Ersatzlebensräumen
Bodenpotenzial	<input type="checkbox"/> Flächenversiegelung und Befestigung von Böden	<input type="checkbox"/> Es sind nur asphaltierte Flächen und anthropogen veränderte Böden betroffen
Wasserpotenzial	<input type="checkbox"/> Potenzielle Gefährdung der Tal Sperre während der Bauzeit	<input type="checkbox"/> Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
<u>Abschnitt 2 „Parkplatz“</u>		
Mensch	<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung der visuellen Qualität der Landschaft durch nachhaltigen Verlust von Waldflächen <input type="checkbox"/> Lärmimmissionen durch Zunahme des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Festsetzungen zur landschaftlichen Einbindung und Neugestaltung des Landschaftsbildes festsetzen, „innere Durchgrünung“ <input type="checkbox"/> keine
Tiere und Pflanzen	<input type="checkbox"/> Verlust von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit	<input type="checkbox"/> Aufwertung angrenzender Wälder <input type="checkbox"/> Anlage von Wildhecken bodenständiger Arten <input type="checkbox"/> Ausweisung, Entwicklung und Pflege von Ersatzlebensräumen im unmittelbaren Umfeld
Bodenpotenzial	<input type="checkbox"/> Funktionsbeeinträchtigungen der vielfältigen Funktionen des Bodens durch Befestigung	<input type="checkbox"/> Schutz des Oberbodens während der Bauphase <input type="checkbox"/> Befestigung des Parkplatzes mit infiltrationsfähigen Materialien
Wasserpotenzial	<input type="checkbox"/> Erhöhung des Oberflächenabflusses; Reduzierung der Grundwasserneubildung	<input type="checkbox"/> Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort

Tabelle 2: Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation

Die Überprüfung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahme zur Kompensation wurde im landschaftspflegerischen Fachbeitrag anhand einer ökologischen Bilanzierung durchgeführt.

Für beide Abschnitte der geplanten 5. Änderung des B-Planes 44A „Käfernberg“ ist ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in die Biotop- und Bodenfunktionen möglich.

Der Verlust von 5.930 m² Waldfläche wurde durch eine Ersatzaufforstung im Bereich Neumühle von 7.200 m² hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Belange bereits ausgeglichen.

5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für das Monitoring ist die Stadt Hückeswagen zuständig. Die Stadt unterrichtet die Behörden, dass das Bauleitplanverfahren rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen wird durch die Stadt Hückeswagen erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung überprüft. Die von der Stadt Hückeswagen durchzuführende Überwachung beschränkt sich auf:

- Die Erhaltung und den Schutz angrenzender Gehölze während der Bauausführung
- Die fachgerechte Herstellung und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen
- Die fachgerechte Ausführung der festgesetzten Gehölzpflanzungen
- Die Überprüfung der Prognosen der Immissionsbelastungen

Die Stadt Hückeswagen wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“. Die geplante Änderung bezieht sich auf zwei Teilflächen. Im Abschnitt 1 (Bootshaus) sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Bootshauses zu schaffen. Auf der ca. 620 m² großen Fläche befindet sich heute eine asphaltierte Zufahrt zu Bootsanlegern, ein Pumpenhaus sowie ufernahe Gehölze bodenständiger Baumarten. Ziel für den Abschnitt 2 (Parkplatz) ist die Herrichtung von Stellplatzflächen auf einem ca. 6.500 m² Areal eines ehemaligen Fichtenbestandes (Kahlschlag).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den B-Plan werden im Umweltbericht aufgezeigt.

Es wird durch den neuen Parkplatz zu einer Zunahme des KfZ-Verkehr kommen. Die zu erwartenden Lärmbelastungen für die Anwohner sind gering, Lärmschutzmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Erholungswert der Landschaft wird insgesamt nicht erheblich beeinträchtigt. Einerseits handelt es sich bei dem Plangebiet um Bereiche ohne besondere landschaftsprägende Strukturen, andererseits werden Begrünungsmaßnahmen und Pflanzfestsetzungen zur Einbindung und Gestaltung vorgesehen, die eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes sicherstellen.

Biotoptypen mit besonderer Schutzwürdigkeit sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Die Gebüsche und jüngeren Gehölze erfüllen allgemeine Artenschutzfunktionen. Anhaltspunkte für ein Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Biotope, die durch das Vorhaben zerstört oder beschädigt würden, sind nicht gegeben. Aufgrund der nur geringen aktuellen Artenschutzfunktionen sind die Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen gering. Unvermeidbare Eingriffe sind räumlich und zeitlich kompensierbar.

Die Herstellung des Parkplatzes bedeutet eine Schädigung des Bodens. Die Standorteigenschaften und die Bodenstrukturen der hier überwiegend vorherrschenden Braunerden werden durch Anschüttungen und Bodenabtrag verändert. Funktionsbeeinträchtigungen des Bodens sind zwar unvermeidbar, betroffen sind jedoch Böden ohne besondere Schutzfunktionen

Die Bevertalsperre ist durch die Festsetzung der Baugrenzen „Bootshaus“ direkt nicht betroffen. Durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit werden potenzielle Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe vermieden.

Die o. g. Bodenverdichtung führt im Bereich „Parkplatz“ zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen führen zur Rückhaltung, Speicherung und Ableitung von Niederschlägen in den Boden und das Grundwasser. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind insgesamt nicht erheblich.

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffsdefizite im Bereich „Bootshaus,“ und „Parkplatz“ durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Parkplatzes erreicht wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der Umweltauswirkungen durch den B-Plan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.